

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 1. Dezember 2005

11. Stück

214. Zl. GL 01; 3964/2005 vom 21. November 2005

HIRTENBRIEF

des Bischofs und der SuperintendentInnen zum 1. Advent 2005

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

Christen sind anders in mancherlei Weise. So beginnt unser Jahr mit dem 1. Advent. Wir gehen den Weg der Verheißung auf Weihnachten zu mit dem schönen Brauch, dass im Adventkalender jeden Tag ein neues Fenster aufgeht für Ausblicke in die Vielfalt der Schöpfung, in das Glück, aber auch die Not unter den Menschen und vor allem zu dem Geschenk Gottes und Ziel dieses Weges: „Christ, der Retter ist da“.

Mit dem 1. Advent haben alle Gemeinden unserer Kirche das kinderoffene Abendmahl eingeführt. Dieser Beschluss der Synode von 2002 ist zum Segen geworden: Die Fragen, wie wir das heilige Abendmahl verstehen, wie wir es miteinander recht und kindergerecht feiern und wie wir uns und unsere Kinder richtig darauf vorbereiten, haben unsere Gemeinden bewegt und der Achtsamkeit für den Gottesdienst als auch der Achtsamkeit für unsere Kinder gut getan. Wo anfangs manche noch skeptisch waren, hat die Praxis sie überzeugt. Wenn man die Würde erlebt, mit der viele Kinder das Abendmahl feiern, spürt man, dass sie das Geheimnis des Geschehens vielleicht sogar unmittelbarer erfahren als mancher Erwachsene.

Im vergangenen Jahr haben wir das Thema Spiritualität in den Mittelpunkt gestellt. Für das neue Kirchenjahr haben wir einen neuen Schwerpunkt gesetzt: „Kirche mit Kindern — kinderfreundliche Kirche“. Wir erhoffen uns von diesem Schwerpunkt einen Austausch von guten Modellen und Mut zu neuen Wegen für junge Eltern, für Alleinerziehende und vor allem für die Kinder in unseren Gemeinden.

Seit Jesus Christus am Beispiel eines Kindes das Himmelreich erklärt hat, wissen wir, dass uns die wesentlichen Dinge im Leben geschenkt werden und dass wir uns darauf freuen dürfen.

Im neuen Kirchenjahr konstituieren sich die neuen Gremien in den Gemeinden. Bewährte und neue MitarbeiterInnen übernehmen mit 1. Jänner 2006 die Verantwortung für das Leben und Gedeihen ihrer Gemeinden. Auf der Ebene der Diözese und der Gesamtkirche vollzieht sich Ähnliches. Es ist uns bewusst, dass ohne diese verantwortungsvolle Arbeit, die zum allergrößten Teil ehrenamtlich geschieht, unsere Kirche nicht so wirken könnte, wie sie es tut.

So sagen wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Kirche, den hauptamtlichen und ehrenamtlichen, ganz herzlichen Dank und wünsche ihrem Wirken Gottes reichen Segen, Freude und Frucht.

„Bereitet dem Herrn den Weg“ — mit diesem Zuruf und dieser Verheißung des Propheten Jesaja grüßen wir Sie in der Verbundenheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und wünschen Ihnen Gottes Schutz und Geleit für Ihr Haus, für Ihre Familie und für Ihre Gemeinde.

Ihre

Mag. Herwig Sturm
Bischof

SuperintendentInnen
aller Diözesen

Anmerkung: Zum Thema „Kinderoffenes Abendmahl“ erscheinen Materialien für die Gemeindegliederarbeit und für den Religionsunterricht in der religionspädagogischen Zeitschrift „Das Wort“ (Heft 4/2005).

Zu bestellen unter: das.wort@evang.at oder Tel. 01/587 31 43.

Die ausgezeichnete Arbeitshilfe: „Kirche mit Kindern“ ist im Kirchenamt erhältlich.

214. Hirtenbrief des Bischofs und der SuperintendentInnen zum 1. Advent 2005
215. Kirchenverfassung — Ergänzung § 12 Abs. 5 a KV
216. Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 123 Abs. 3 KV
217. Geschäftsordnung der Generalsynode — Änderung
218. Wahlordnung — Änderung
219. Mitgliedschafts-Ordnung — Ergänzung
220. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Ergänzung
221. Totalredaktion der Kirchenverfassung — amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005
222. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2006
223. Ordination von Mag. Thomas Moffat
224. Ordination von Mag. Silke Dantine
225. Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung — Ergänzung/Wiederverlautbarung
226. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2006
227. Kollektivvertrag 2005
228. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Änderung
229. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Verfügung mit einstweiliger Geltung
230. Predigerseminar — Satzungsänderung
231. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern — Änderung
232. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
233. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2006
234. Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Zusammensetzung des Kuratoriums
235. Seelenstandsbericht 2005
236. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit
237. Bestellung von Mag. Johannes Hülser zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
238. Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung
239. Bestellung von Mag. Silke Dantine zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
240. Bestellung von Mag. Jan Henrik Lange zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
241. Bestellung von Mag. Martin Eickhoff zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
242. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen
243. Urlaubsseelsorge 2006 (Sommer) in Österreich
244. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis
245. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
246. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
247. E-Mail-Adresse und VPN-Handy-Nummer von Mag. Marjatta Hakanen sowie E-Mail-Adresse von Fachinspektor HR OStR Prof. Mag. Werner Frank (Evangelische Superintendentur A. B. Wien)
248. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006
249. Berichtigung zu ABl. Nr. 212/2005 (Zl. G 07; 3525/2005) — Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. betr. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
250. Berichtigung der Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt (zu ABl. Nr. 173/2005, Zl. HB 02; 2296/2005)

Motivenberichte

Kirchenverfassung

Ergänzung zu § 12 KV^{alt} Absatz 5 a (Art. 10 Abs. 11 KV^{neu})

Ergänzung zu Artikel 123

Geschäftsordnung der Generalynode

Wahlordnung

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung

Geschäftsordnung der Synode A. B.

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

215. Zl. G 09; 3907/2005 vom 17. November 2005

Kirchenverfassung — Ergänzung § 12 Abs. 5 a KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 245)

§ 12 KV^{alt} wird durch einen neuen **Absatz 5 a (Art. 10 Abs. 11 KV^{neu})** ergänzt:

(5 a) Wer in einem Organ der Kirche eine Funktion übernommen hat, für die in der Wahl eine bestimmte Zeit festgelegt worden ist, hat dieses Amt auch darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl zu führen, sofern die persönliche Eignung dafür weiter gegeben ist.

216. Zl. G 09; 3908/2005 vom 17. November 2005

Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 123 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 246)

Dem **Art. 123** wird die folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Personen, die sich vor Inkrafttreten dieser Verfassung zur Fachprüfung gemäß § 109 Abs. 3 der bis dahin geltenden Kirchenverfassung angemeldet bzw. diese begonnen haben, bleiben die Regelungen der bis 31. Dezember 2005 geltenden Kirchenverfassung für Pfarrhelfer in Kraft.“

217. Zl. Syn 12; 3910/2005 vom 17. November 2005

Geschäftsordnung der Generalsynode — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung.

(Motivenbericht siehe Seite 246)

Abs. 7 des § 3 der Geschäftsordnung der Generalsynode wird neu gefasst:

„(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz und führt zunächst die Wahl der drei Schriftführer und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durch. Die konstituierende Session ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten zu erstellen hat. Von der Synode ist darauf als erstes die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten durchzuführen. Mit deren Erklärung die Wahl anzunehmen, endet die Funktion des Altersvorsitzenden.“

218. Zl. G 10; 3904/2005 vom 17. November 2005

Wahlordnung — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

(Motivenbericht siehe Seite 246)

mit der der 1. Satz in § 35 Abs. 10 der Wahlordnung neu gefasst wird:

§ 35 Abs. 10 der Wahlordnung hat zu lauten:

„(10) Abweichend von den Fristen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 9 können diese mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. anders festgesetzt werden. Die dann festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.“

219. Zl. G 30; 3906/2005 vom 17. November 2005

Mitgliedschafts-Ordnung — Ergänzung

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

auf Ergänzung des § 10 der Mitgliedschafts-Ordnung:

Der Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO), ABl. Nr. 141/2005, wird in **§ 10 als Absatz 2** die folgende Bestimmung eingefügt:

„(2) Davon abweichend treten die mit den §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 8 dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen als Ergänzung der bestehenden Regelungen mit 1. September 2005 in Kraft.“

Absatz 2 wird als Absatz 3 bezeichnet.

220. Zl. G 05; 3905/2005 vom 17. November 2005

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Ergänzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende Ergänzung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. beschlossen:

Der Geschäftsordnung wird unter **Punkt 1. Allgemeines** ein neuer Absatz 1.2. angefügt:

„1.2. Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.“

Die bisherige Bestimmung wird als Punkt 1.1. bezeichnet.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

221. Zl. G 09; 3534/2005 vom 25. Oktober 2005

Totalredaktion der Kirchenverfassung — amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005

Auf Grund eines Computerfehlers ist die Bestimmung des § 66 Abs. 1 Z. 5 KV bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung bedauerlicherweise nicht übernommen worden. Sie ist in Artikel 35 Abs. 1 KV^{neu} als Ziffer 3 einzufügen, sodass Artikel 35 Abs. 1 KV lautet:

(1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der Pfarrer bzw. der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle zur geistlichen Versorgung der Gemeinde bestellte geistlichen Amtsträger;
3. ein zur geistlichen Versorgung der Gemeinde zugeleiteter geistlicher Amtsträger bzw. Pfarramtskandidat;
4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

In der Kirche A. B. ferner

5. geistliche Amtsträger, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben und
6. ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind.

Auf Grund dieser Berichtigung hat der Verweis in Artikel 17 Abs. 3 KV^{neu} zu lauten:

(3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde bzw. Superintendentenz in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem ihrer Vertretungsorgane angehören, ausgenommen in den Fällen des **Artikel 35 Abs. 1 Z. 4 KV**.

222. Zl. A 20; 3859/2005 vom 15. November 2005

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2006

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Dienstag, 16. Mai 2006, 9 Uhr.

Mündliche Prüfung: Mittwoch, 17. Mai 2006, 9 Uhr.

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

223. Zl. P 2083; 3720/2005 vom 7. November 2005

Ordination von Mag. Thomas Moffat

Mag. Thomas Moffat wurde am 6. November 2005 in der Evangelischen Kirche in Oberschützen durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Senior Mag. Friedrich Rößler und Pfarrer Mag. Martin Schlor ordiniert.

224. Zl. P 2174; 3782/2005 vom 10. November 2005

Ordination von Mag. Silke Dantine

Mag. Silke Dantine wurde am 30. Oktober 2005 in der Evangelischen Kirche in Stadtschläining durch Superintendent Dr. Eberhard Kenntner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Olivier Dantine und Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder ordiniert.

225. Zl. G 30; 3911/2005 vom 17. November 2005

Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung — Ergänzung/Wiederverlautbarung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen auf Grund von § 174 Abs. 2 Z. 6, 10 und 13, § 205 Abs. 2 Z. 10 und § 220 Abs. 3 der Kirchenverfassung in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgenden Ergänzungen der Richtlinie über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

Richtlinie über Mitteilungspflichten

(Ergänzungen kursiv)

1. Zweck

Mit dieser Richtlinie soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das es ermöglicht, für die betroffenen Einrichtungen professionelle Beratung und Unterstützung bereitzustellen, *und zwar sowohl zur Wahrung ihrer Rechte in arbeits-, zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren wie auch in finanziellen Angelegenheiten*. Andererseits werden durch die Mitteilungspflichten die Verantwortlichkeiten klargestellt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verpflichtend

- ◆ für alle Gemeinden, Gemeindeverbände und kirchlichen Einrichtungen und Werke,
- ◆ für alle Evangelisch-kirchlichen Vereine,
- ◆ kirchliche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
- ◆ kirchliche Stiftungen und Anstalten,
- ◆ sowie für Arbeitsgemeinschaften, an denen diese beteiligt sind,

im Folgenden kurz als Einrichtungen bezeichnet.

3. Mitteilungspflichten

3.1 Einrichtungen, die in arbeits-, zivil-, finanz- und sozialversicherungsrechtliche Verfahren gezogen werden, haben davon unverzüglich das Kirchenamt zu informieren. Dies kann einfach durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks per Fax oder E-Mail geschehen, aus dem Gegenstand und Behörde des Verfahrens hervorgehen. Dies hat jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der zur Wahrung der Rechte erforderlichen Frist zu geschehen.

3.2 In finanziellen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes 2003 über die Vereinsgebarung analog mit . . . [Text wie bisher 4. unter Wegfall der Überschrift.]

Wenn ein Bericht . . . [Text wie bisher 5.]

4. Verletzung der Mitteilungspflicht

Text wie bisher.

Die

Richtlinie über Mitteilungspflichten

lautet daher nun wie folgt:

1. Zweck

Mit dieser Richtlinie soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden, das es ermöglicht, für die betroffenen Einrichtungen professionelle Beratung und Unterstützung bereitzustellen, und zwar sowohl zur Wahrung ihrer Rechte in arbeits-, zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren wie auch in finanziellen Angelegenheiten. Andererseits werden durch die Mitteilungspflichten die Verantwortlichkeiten klargestellt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verpflichtend

- ◆ für alle Gemeinden, Gemeindeverbände und kirchlichen Einrichtungen und Werke,
 - ◆ für alle Evangelisch-kirchlichen Vereine,
 - ◆ kirchliche Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
 - ◆ kirchliche Stiftungen und Anstalten
 - ◆ sowie für Arbeitsgemeinschaften, an denen diese beteiligt sind,
- im Folgenden kurz als Einrichtungen bezeichnet.

3. Mitteilungspflichten

3.1. Einrichtungen, die in arbeits-, zivil-, finanz- und sozialversicherungsrechtliche Verfahren gezogen werden, haben davon unverzüglich das Kirchenamt zu informieren. Dies kann einfach durch Übersendung einer Kopie des Schriftstücks per Fax oder E-Mail geschehen, aus dem Gegenstand und Behörde des Verfahrens hervorgehen. Dies hat jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der zur Wahrung der Rechte erforderlichen Frist zu geschehen.

3.2. In finanziellen Angelegenheiten gelten die Regelungen des Vereinsgesetzes 2003 über die Vereinsgebarung analog mit der Maßgabe, dass die Schwellenwerte für Einrichtungen im kirchlichen Bereich mit € 210.000,— und € 720.000,— festgesetzt werden.

Wenn ein Bericht des Abschlussprüfers vorliegt, wonach die Eigenmittelquote weniger als 8% (acht Prozent) und

die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfs), ist dies sofort dem zur Aufsicht berufenen kirchlichen Organ und dem zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Ebenso ist unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder der Abschlussprüfer nicht unverzüglich mit dessen Prüfung beauftragt worden ist.

4. Verletzung der Mitteilungspflicht

Jede Verletzung der Mitteilungspflicht wird als Unterlassung einer rechtmäßig getroffenen Weisung (§ 12 Abs. 1 Z. 7) vom zuständigen Oberkirchenrat als Disziplinarvergehen disziplinarrechtlich geahndet.

Erläuternde Bemerkungen

Das Vereinsgesetz 2003 legt in den §§ 20 f. Regeln für die Vereinsgebarung fest, die in ABl. Nr. 121/2005 zu finden sind.

226. Zl. LK 22; 3998/2005 vom 21. November 2005

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2006

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission der Generalsynode am 20. Oktober 2005 empfohlene und in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 16. November 2005 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2006 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2005

		Voranschlag 2006
E i n n a h m e n	€	€
Bundeszuschuss		2,838.400,—
Anteil der Kirche A. B.	2,696.480,—	
Anteil der Kirche H. B.	141.920,—	
Bundesministerium für Justiz		
Gefängnisseelsorge		18.500,—
Anteil der Kirche A. B.	18.500,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,—	
Erträge aus Vermietung/ Verpachtung		6.800,—
Anteil der Kirche A. B.	6.460,—	
Anteil der Kirche H. B.	340,—	
Summe Einnahmen		2,863.700,—
Anteil der Kirche A. B.	2,721.440,—	
Anteil der Kirche H. B.	142.260,—	
A u s g a b e n		
Kapitel Sachaufwendungen		
Hauptmietzins		159.940,—
Anteil der Kirche A. B.	151.943,—	
Anteil der Kirche H. B.	7.997,—	
Betriebskosten		12.500,—
Anteil der Kirche A. B.	11.875,—	
Anteil der Kirche H. B.	625,—	

	€	€		€	€
Energiekosten (Heizung, Strom)		15.100,—	Evangelisches Religions- pädagogisches Institut		63.500,—
Anteil der Kirche A. B.	14.345,—		Anteil der Kirche A. B.	60.325,—	
Anteil der Kirche H. B.	755,—		Anteil der Kirche H. B.	3.175,—	
Summe Sachaufwendungen		187.540,—	Bibliothek		20.000,—
Anteil der Kirche A. B.	178.163,—		Anteil der Kirche A. B.	19.500,—	
Anteil der Kirche H. B.	9.377,—		Anteil der Kirche H. B.	500,—	
Kapitel			Urlaubsseelsorge		17.300,—
Ämter, Werke, Vereine, Seelsorge			Anteil der Kirche A. B.	17.300,—	
Amt für Kirchenmusik		9.000,—	Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Anteil der Kirche A. B.	8.550,—		Gefängnisseelsorge		18.000,—
Anteil der Kirche H. B.	450,—		Anteil der Kirche A. B.	18.000,—	
Amt für Kirchenmusik — Musik am 12ten		5.000,—	Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Anteil der Kirche A. B.	4.750,—		Evangelische Militärseelsorge		11.500,—
Anteil der Kirche H. B.	250,—		Anteil der Kirche A. B.	10.925,—	
Fonds für Kirchenmusik im ORF		7.400,—	Anteil der Kirche H. B.	575,—	
Anteil der Kirche A. B.	7.400,—		Seelsorge an Menschen mit Behinderung		5.000,—
Anteil der Kirche H. B.	—,— ²		Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		120.000,—	Anteil der Kirche H. B.	250,—	
Anteil der Kirche A. B.	114.000,—		Evangelische Künstler- und Schaustellerseelsorge		700,—
Anteil der Kirche H. B.	6.000,—		Anteil der Kirche A. B.	665,—	
Evangelisches Presseamt		149.100,—	Anteil der Kirche H. B.	35,—	
Anteil der Kirche A. B.	145.372,—		Summe Ämter, Werke		
Anteil der Kirche H. B.	3.728,—		Vereine, Seelsorge		641.600,—
Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ		60.700,—	Anteil der Kirche A. B.	619.838,—	
Anteil der Kirche A. B.	57.665,—		Anteil der Kirche H. B.	21.762,—	
Anteil der Kirche H. B.	3.035,—		Kapitel Werke		
Wilhelm-Dantine-Haus, Evangelisches Studentenheim		10.000,—	mit Rechtspersönlichkeit		
Anteil der Kirche A. B.	9.500,—		Evangelische Frauenarbeit, Personal und Miete		151.900,—
Anteil der Kirche H. B.	500,—		Anteil der Kirche A. B.	146.900,—	
Dr.-Wilhelm-Dantine- Gedächtnisstiftung		20.000,—	Anteil der Kirche H. B.	5.000,—	
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—		Evangelische Jugend Österreichs		140.000,—
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—		Anteil der Kirche A. B.	133.000,—	
ARGE EBW (inkl. Akademie Kärnten)		33.250,—	Anteil der Kirche H. B.	7.000,—	
Anteil der Kirche A. B.	33.250,—		Evangelische Hochschul- gemeinde in Österreich		156.200,—
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹		Anteil der Kirche A. B.	150.885,—	
Evangelische Akademie Wien		22.000,—	Anteil der Kirche H. B.	5.315,—	
Anteil der Kirche A. B.	20.900,—		Diakonie Österreich		60.000,—
Anteil der Kirche H. B.	1.100,—		Anteil der Kirche A. B.	57.000,—	
Evangelische Akademie Wien Projekte		16.600,—	Anteil der Kirche H. B.	3.000,—	
Anteil der Kirche A. B.	16.250,—		Diakonischer Einsatz		22.000,—
Anteil der Kirche H. B.	350,—		Anteil der Kirche A. B.	20.900,—	
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)		20.000,—	Anteil der Kirche H. B.	1.100,—	
Anteil der Kirche A. B.	20.000,—		Diakonie Auslandshilfe		13.000,—
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹		Anteil der Kirche A. B.	12.350,—	
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		32.550,—	Anteil der Kirche H. B.	650,—	
Anteil der Kirche A. B.	31.736,—		Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		55.000,—
Anteil der Kirche H. B.	814,—		Anteil der Kirche A. B.	52.250,—	
			Anteil der Kirche H. B.	2.750,—	

	€	€
Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)		13.000,—
Anteil der Kirche A. B.	12.350,—	
Anteil der Kirche H. B.	650,—	
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit		611.100,—
Anteil der Kirche A. B.	585.635,—	
Anteil der Kirche H. B.	25.465,—	
Sonstiger Aufwand		
Religionsunterrichtsfonds		100.000,—
Anteil der Kirche A. B.	100.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Projekt: Wege und Ziele evangelischer Schulen		13.000,—
Anteil der Kirche A. B.	12.350,—	
Anteil der Kirche H. B.	650,—	
Reformationsempfang		11.000,—
Anteil der Kirche A. B.	10.450,—	
Anteil der Kirche H. B.	550,—	
Gleichstellungskommission d. EKÖ		6.000,—
Anteil der Kirche A. B.	5.700,—	
Anteil der Kirche H. B.	300,—	
Disposition Oberkirchenrat A. u. H. B.		5.000,—
Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Anteil der Kirche H. B.	250,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf		12.655,—
Anteil der Kirche A. B.	12.022,—	
Anteil der Kirche H. B.	633,—	
Summe sonstiger Aufwand		147.655,—
Anteil der Kirche A. B.	145.272,—	
Anteil der Kirche H. B.	2.383,—	
Summe Ausgaben		1,587.895,—
Anteil der Kirche A. B.	1,528.908,—	
Anteil der Kirche H. B.	58.987,—	
Überschuss		1,275.805,—
Anteil der Kirche A. B.	1,192.532,—	
Anteil der Kirche H. B.	83.273,—	

¹ Der Beitrag der Kirche H. B. wird durch deren Gemeinden direkt geleistet!

² Keine Zuteilung an H.-B.-Gemeinden.

227. Zl. LK 19; 3863/2005 vom 15. November 2005

Kollektivvertrag 2005

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind und für weibliche Personen die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden ist.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelischkirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Lehrvikare und -vikarinnen und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt der Verwendungsgruppe B, d. s. 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei

Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	1.936,—	1	2.030,—
2	1.936,—	2	2.206,—
3	1.936,—	3	2.382,—
4	1.949,—	4	2.558,—
5	2.021,—	5	2.734,—
6	2.144,—	6	2.910,—
7	2.266,—	7	3.086,—
8	2.389,—	8	3.262,—
9	2.511,—		
10	2.634,—		
11	2.756,—		
12	2.878,—		
13	3.001,—		
14	3.116,—		
15	3.224,—		
16	3.325,—		
17	3.433,—		
18	3.584,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.493,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.544,—
Pfarramtskandidat/in	1.812,—

Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen AmtsträgerInnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen AmtsträgerInnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1—6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen AmtsträgerInnen.

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 43,60 (ATS 600,—) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	1.907,—	1	2.061,—
2	1.907,—	2	2.239,—
3	1.907,—	3	2.418,—

4	1.958,—	4	2.596,—
5	2.030,—	5	2.775,—
6	2.154,—	6	2.954,—
7	2.277,—	7	3.132,—
8	2.401,—	8	3.311,—
9	2.525,—		
10	2.648,—		
11	2.772,—		
12	2.895,—		
13	3.019,—		
14	3.135,—		
15	3.244,—		
16	3.346,—		
17	3.455,—		
18	3.607,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.493,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.544,—
Pfarramtskandidat/in	1.812,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 (ATS 750,—) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5 a: Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6: (1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist dann so vorzugehen, dass lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

(4) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, d. i. zum 1. Jänner 1998, auf Grund eines Dienstvertrages von der Gebietskörperschaft für die volle Lehrverpflichtung ein höherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand für die volle Lehrverpflichtung zum

1. Jänner 1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug für eine volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 entspricht. Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

Auf die Ausgleichzulage sind die mit einer Funktion verbundenen Zulagen dann anzurechnen, wenn diese Funktion auf Grund eines kirchlichen Auftrags wahrgenommen wird.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind unverkürzt der/dem Berechtigtem weiterzugeben.

Karenzurlaubsgeld

§ 7: Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

2. Zulagen

§ 8: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwölfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.

(3) Für die Bemessung von Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

Kinderzulage

§ 9: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zu Gunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 24,— (ATS 330,25). Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2005 monatlich für jedes Kind € 40,— (ATS 550,41).

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf jedes Kalenderjahres erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

Ausbildungsbeihilfe

§ 10: (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 6 Abs. 2 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitz jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 73,—. (ATS 1004,50)

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

Trennungszulage

§ 10 a: (1) Dem verheirateten Pfarrer gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 (ATS 50,—) pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muss, ohne dass eine Übersiedlung des Ehepartners bzw. der Familie möglich ist, weil die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, oder weil eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers und seines Ehepartners bzw. seiner Familie möglich, zumutbar und aus Amtsrück-sichten wünschenswert ist.

Administrationszulage

§ 11: Für die Administration einer Pfarrgemeinde ge-bührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amts-träger entsprechend der Administrationszulagenverord-nung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausge-henden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1, letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

Funktionszulagen

§ 12: (1 a) Senioren, Superintendenten, geistliche Ober-kirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orien-tiert; und zwar erhalten:

Senioren	7,02 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	22,40 Prozent
der Landessuperintendent	36,30 Prozent
und der Bischof	44,80 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkir-chenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funk-tionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geist-lichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orien-tiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,77 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,58 Prozent
der Landessuperintendent	34,97 Prozent
und der Bischof	43,16 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktions-zulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhin-derung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebühren-den Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertre-tung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhal-ten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funk-tionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren fest-gesetzten Zulage.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 3 und 4 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer des bzw. der Amtsträger, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages ausüben.

3. Auslagenersatz

§ 13: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Mili-tärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reise-kostensätze und Tagelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

4. Wartestandsbezug

§ 14: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchen-verfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe wer-den, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeit-punkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15: Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 8 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuführen.

6. Bezugsänderungen

§ 16: Bezugsänderungen werden mit dem Ersten des-je-nigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergewinne, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17: Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiese-nem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten be-steht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage

beim Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage 1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)

bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird 2 Arbeitstage

Sind diese Familieneignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen,
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen 8 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

- a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;
- b) vom Spital rückverrechnete Haushaltersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;
- c) für Brillen und Zahnarztkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;
- d) Kurkostenbeiträge;
- e) den Begräbniskostenbeitrag;
- f) die Rezeptgebühr;
- g) die Ambulanzgebühr bis 50% der Jahreskosten;
- h) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch € 1453,46 (ATS 20.000,—);
- i) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im Einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrecht erhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Kirchliche Zuschusspension

Grundsatzbestimmung

§ 21: (1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Für alle Ansprüche geistlicher

Amtsträgerinnen und Amtsträger hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, Untere Weißgerberstraße 37, 1030 Wien, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalmes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zu Grunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-Abschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4.

(7) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehalmes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem

ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihrer Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder in Folge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25: (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen, oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26: (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschafts- lage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

§ 27: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlass der Umstellung der Zahlungen auf im Nachhinein eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29: (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30: (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, Untere Weißgerberstraße 37, 1030 Wien, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts der geistlichen Amtsträgerin bzw. des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidaten, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden ist, monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut geleistet, wobei jeder Dienstnehmer bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten kann.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer geistlichen Amtsträgerin bzw. eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31: Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Inkrafttreten

§ 32: Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Wien, am 18. Oktober 2005

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Landeskirchenkurator
Mag. Herwig Sturm Leopold Kunrath
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm Pfarrer Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Landessuperintendent Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Senior
Dr. Stefan Schumann Mag. Johannes Wittich
Obmann Pfarrer H. B.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung

⇒ Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,— (€ 1.453,46) je Spitalsaufenthalt.

Ambulanzgebühr

Die Ambulanzgebühr wird zu 50%, jedoch bis zu höchstens ATS 500,— (€ 36,34) pro Jahr vergütet.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens ATS 5.000,— (€ 363,36) pro Jahr ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 5.000,— (€ 363,36) pro Jahr.

Zahnartzkosten

⇒ Prothesen-Neuherstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese ATS 2.515,— (€ 182,77)
- Kunststoffplatte ATS 600,— (€ 43,60)
- Metallgerüst ATS 4.840,— (€ 351,74)
- VMK-Krone ATS 5.000,— (€ 363,36)
- Vollmetall-Klammerzahnkrone ATS 1.680,— (€ 122,09)
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. ATS 40,50 (€ 2,94)
- Zahn bei MG-Proth. ATS 63,— (€ 4,58)

⇒ Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. ATS 18.000,— (€ 1.308,11)

⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- KfO-Behandlung ATS 15.000,— (€ 1.090,09)

⇒ Zahnersatz-Reparaturen

• Reparaturen an Kunststoffprothesen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung ATS 162,— (€ 11,77)
- b) Zahn oder Klammer neu ATS 195,— (€ 14,17)
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b ATS 276,— (€ 20,06)
- d) mehr als 2 Leistungen ATS 324,— (€ 23,55)
- e) totale Unterfütterung, direkt
totale Unterfütterung, indirekt ATS 381,— (€ 27,69)

• Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. ATS 395,— (€ 28,71)
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. ATS 492,— (€ 35,76)
- z) mehr als 2 Leistungen ATS 579,— (€ 42,08)

• Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementererersatz ATS 162,— (€ 11,77)
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung ATS 208,— (€ 15,12)

3. Labialbogenrep.,
Dehnschraubeners. ATS 257,— (€ 18,68)

• Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung

Die in der Beilage „Honorartarif-Tabelle“ angeführten Leistungen werden nach Abzug der ASVG-Krankenversicherungsbeträge erstattet. Bei einer höherwertigen Zahnbehandlung werden max. die Kosten für eine normale Behandlung laut Honorartarif-Tabelle erstattet.

Kurkostenbeitrag

⇒ Sofern durch einen von der gemischten Kommission bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens ATS 8.720,— (€ 633,71) vergütet. Eine Kur darf höchstens während zwei aufeinander folgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden. In einem daran anschließenden Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

Rezeptgebühr

⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%;

⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;

⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ASVG-Krankenversicherung nicht bewilligt werden, zu 50%.

⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80%, max. ATS 600,— (€ 43,60).

Begräbniskostenbeitrag

⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens ATS 20.000,— (€ 1.453,46).

⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,

b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,

c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

Psychotherapeutische Behandlung

⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal ATS 350,— (€ 25,44) je Therapieeinheit ersetzt.

Therapien

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

⇒ alle ärztlich verordneten
Therapien ATS 350,— (€ 25,44)

Impfungen

⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis, Polio werden zu 100% ersetzt.

Hörbehelfe

⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal ATS 20.000,— (€ 1.453,46) pro Jahr.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens ATS 20.000,— (€ 1.453,46) pro Jahr.

Heilbehelfe

⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. ATS 1.500,— (€ 109,01) vergütet.

⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. ATS 350,— (€ 25,44) pro Einheit vergütet.

Außerordentliche Kosten

Außerordentliche Kosten in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis zu 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch ATS 20.000,— (€ 1.453,46) pro Jahr.

Honorartarif-Tabelle für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung Stand vom 1. Jänner 1998

Leistung	Abkürzung	Pos. Nr.	ASVG Krk., BVA, VA BH	
			€	ATS
Beratung	Ber	1	6,98	96,—
Extraktion inkl. Anästhesie	E	2	13,30	183,—
Anästhesie inkl. Injektion M. bei Vitalamp. u. -exstirp.	A	3	5,23	72,—
Visite	Vs	4	23,11	318,—
Hilfeleistung bei Ohnmacht	HL	5	17,30	238,—
Einflächenfüllung	F 1	6	13,37	184,—
Zweiflächenfüllung	F 2	7	21,22	292,—
Drei- und Mehrflächenfüllung	FM	8	31,69	436,—
Aufbau m. Höckerdeck.	HÖ	9	48,69	670,—
Kompos.-Einflächenfüllung	K 1	*61	26,16	360,—
Kompos.-Zweiflächenfüllung	K 2	*71	33,79	465,—
Kompos.-Drei- u. Mehrflächenfüllung	KM	*81	44,55	613,—
Eckenaufb. bzw. Aufb. Ein. Schneidek./Zahn	Eck	10	72,24	994,—
Stiftverankerung	St	11	6,18	85,—
WB-Amputation	WA	12	22,02	303,—
WB-Exst., 1-kanalig	W 1	13	29,72	409,—
WB-Exst., 2-kanalig	W 2	14	55,52	764,—
WB-Exst., 3-kanalig	W 3	15	85,17	1.172,—
WB-unvollendete	WU	16	8,50	117,—
Nachbehandlung	NB	17	5,23	72,—
Blutstillung d. Tamp.	BT	18	5,69	82,—
Behandlung empfindlicher Zahnhäse	ZH	19	2,91	40,—
Zahnsteinentfernung	Zst	20	6,98	96,—
Einschleifen des natürlichen Gebiss.	ES	21	3,63	50,—
Wiedereinzem./Abn. technischer Arbeiten	Pf	22	7,78	107,—
Bestrahlung	Bst	23	2,69	37,—
Zahnrontgen	Rö	24	4,80	66,—
Panoramaröntgen	Pan	25	29,58	407,—
Stomatitisbehandlung	Sto	26	4,58	63,—
Entf. ein. ret. Zahnes	RZ	27	93,53	1.287,—
Zystenoperation	Zy	28	91,50	1.259,—
Wurzelspitzenresekt.	WRS	29	93,53	1.287,—
Operat. Entf. e. Zahnes	OZ	30	44,48	612,—
Operat. klein. Geschwü.	Gop	31	44,77	616,—
Incision ein. Abszess.	Ii	32	18,82	259,—
Kieferkammkorrr., chir. Wundrev., Sequ. Entfng.	KK	33	21,80	300,—
Entf. v. Schleimhautwucherungen	STA	34	26,38	363,—
Blutstillung der Naht	BN	35	17,30	238,—
Trep. Kieferknochen	TK	36	39,03	537,—
Verschl. ein. eröffn. Kieferhöhle d. Zfl. pl.	EK	37	99,63	1.371,—
Beseitigung eines Schlotterkammes	SKB	38	40,99	564,—
Wangen- oder Zungenbändchenoperation	LWZ	39	42,95	591,—
Kurz(Rausch)narkose	R	40	15,55	214,—
Therap. Injektion	Thi	41	2,91	40,—

Anlage 2

Zahlungsplan der Evangelischen Kirche H. B. für Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein gemäß § 31:

Jahr	€	ATS
2004	13.808,—	190.000,—
2006	25.435,—	350.000,—
2010	19.597,—	269.658,—
2017	21.135,—	290.820,—
2019	7.653,—	105.307,—
2020	11.476,—	157.911,—
2024	8.736,—	120.210,—
2027	10.614,—	146.056,—
2029	10.440,—	143.656,—
	128.894,—	1,773.618,—

**Ergänzung des Kollektivvertrages
Einführung des „Gehaltsschemas neu“
in der Evangelischen Kirche**

Die gegenständlichen Bestimmungen ergänzen die bestehende Gehalts- bzw. Pensionsordnung im Teil 1 und 2 des Kollektivvertrages, wobei für alle geistlichen AmtsträgerInnen der bisherigen Gehaltsstufen 1—6 nunmehr das „Gehaltsschema neu“ gilt und daher die bisherigen Regelungen in diesem Bereich keine Anwendung finden.

I.

In der Evangelischen Kirche A. B. werden alle geistlichen AmtsträgerInnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen AmtsträgerInnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1—6 befinden, auf das „Gehaltsschema neu“ verpflichtend umgestellt; dies gilt auch für jene, die mit Einzelerklärung in das „Gehaltsschema neu“ übertreten. Die Vorrückung erfolgt alle fünf Jahre.

In der Evangelischen Kirche H. B. erfolgt der Umstieg in das „Gehaltsschema neu“ für alle geistlichen AmtsträgerInnen auf freiwilliger Basis.

**Gehaltsschema neu
der Evangelischen Kirche
A. B. in Österreich**

Stufe	Betrag in €
1	2.030,—
2	2.206,—
3	2.382,—
4	2.558,—
5	2.734,—
6	2.910,—
7	3.086,—
8	3.262,—

**Gehaltsschema neu
der Evangelischen Kirche
H. B. in Österreich**

Stufe	Betrag in €
1	2.061,—
2	2.239,—
3	2.418,—
4	2.596,—
5	2.775,—
6	2.954,—
7	3.132,—
8	3.311,—

II.

Gleichzeitig mit der in Punkt I genannten Umstellung werden die betroffenen AmtsträgerInnen in das PI-Pensionsschema (= ASVG + PI-Pension) übergeführt.

III.

- a) Die Gehaltsdifferenz, die sich aus einem Vergleich des alten Schemas für das Jahr 2005 mit dem neuen Schema für das Jahr 2005 in Bezug auf die Vergangenheit errechnet, wird dem/der geistlichen AmtsträgerIn wie folgt ausbezahlt bzw. verwendet:

Variante 1:

Auf Wunsch kann die Gehaltsdifferenz zu 100% monatlich aliquot, umgelegt auf den voraussichtlichen Pensionsantritt, gemeinsam mit dem laufenden Gehalt 14 x jährlich ausbezahlt werden (= Umstellungszulage).

Variante 2:

Der Gesamtbetrag der Gehaltsdifferenz wird ins Pensionsinstitut (= PI) übergeführt.

Variante 3:

Auf Wunsch können 50% der Gehaltsdifferenz ins PI übertragen werden und die weiteren 50% monatlich aliquot als Umstellungszulage mit dem laufenden Gehalt 14 x jährlich ausbezahlt werden.

- b) Beträgt der errechnete aliquote monatliche Betrag weniger als € 41,—, kann die Variante 1 nicht gewählt werden und der Gesamtbetrag wird ins PI übergeführt.
- c) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktober-Werte des zweit-vorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.
- d) Wird bis zum Stichtag 30. September 2005 (Einlangen im Kirchenamt) kein Antrag auf Überzahlung gemäß den Varianten 2 und 3 gestellt, so erfolgt eine automatische Einzahlung der Gehaltsdifferenz ins PI.

IV.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 betreffend „Funktionszulagen“ im bestehenden Kollektivvertrag wird hinsichtlich jener AmtsträgerInnen, für die das „Gehaltsschema neu“ gilt, wie folgt ergänzt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 des „Gehaltsschemas neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,77 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,58 Prozent
der Landessuperintendent	34,97 Prozent
und der Bischof	43,16 Prozent

dieses Betrages.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

228. Zl. Syn 01; 3909/2005 vom 17. November 2005

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 247)

Abs. 7 des § 3 der Geschäftsordnung der Synode A. B. wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz und führt zunächst die Wahl der drei weiteren Abgeordneten gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 der Kirchenverfassung durch. Aus der Mitte der nun vollzähligen Synode A. B. sind zunächst die drei Schriftführer und die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Die konstituierende Session ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschläge für die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten und der zu wählenden Mitglieder des Oberkirchenrates zu erstellen und das Kandidatenhearing gemäß § 35 Abs. 7 Wahlordnung durchzuführen hat. Von der Synode ist darauf als erstes die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten durchzuführen. Mit deren Erklärung die Wahl anzunehmen, endet die Funktion des Altersvorsitzenden.“

229. Zl. Sch 10; 3903/2005 vom 17. November 2005

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

(Motivenbericht siehe Seite 247)

mit der die **Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien** ergänzt wird wie folgt:

Dem § 2 wird als neue Ziffer eingefügt „die Geschäftsführung“, so dass die Bestimmung lautet:

„Organe des Schulwerkes sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführung,
3. das Kuratorium.“

Dem § 2 wird als neuer **Absatz 2** die folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Die Geschäftsordnung des Schulwerkes ist vom Vorstand zu erstellen und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde. In dieser Geschäftsordnung können auch Gremien vorgesehen werden, die den Vorstand bzw. die Geschäftsführung beratend unterstützen.“

In § 3 wird **Abs. 5** wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Verträge über neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes kann vom Superintendentialausschuss eine Funktionszulage zuerkannt werden.“

Als § 4 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 4 a: Geschäftsführung

(1) Mit Zustimmung des Superintendentialausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann der Vorstand ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1, die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorstand und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer haben dem Superintendentialausschuss und der kirchlichen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.“

230. Zl. LK 152; 3917/2005 vom 17. November 2005

Predigerseminar — Satzungsänderung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

mit welcher die Satzungen des Predigerseminars wie nachstehend ergänzt werden, beschlossen.

Dem § 7 werden die folgenden Absätze 2 a und 2 b neu eingefügt:

(2 a) Ist die Stelle des Rektors unbesetzt, kann vom Oberkirchenrat A. B. unter Beachtung des Abs. 3 eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit der provisorischen Leitung betraut oder diese von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. selbst wahrgenommen werden.

(2 b) Mit der Betrauung einer Pfarrerin/eines Pfarrers mit der provisorischen Leitung tritt diese bzw. dieser in alle Rechte und Pflichten des Rektors ein. Ein neues Dienstverhältnis wird für diese Nebentätigkeit nicht begründet. Der mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehende Aufwand ist der bzw. dem Betrauten gegen Abrechnung zu ersetzen.

231. Zl. G 09; 3913/2005 vom 17. November 2005

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern — Änderung

Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Änderung der mit ABl. Nr. 236/2001 veröffentlichten

Richtlinie

für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

beschlossen:

Der Kostenersatz für Reisen bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges wird mit Wirkung vom 28. Oktober 2005 auf € 0,24 je Kilometer erhöht.

Begründung

Mit Wirkung vom 28. Oktober 2005 wurde das amtliche Kilometergeld um zwei Eurocent erhöht. Der niedrigere Kostenersatz ist daher ebenfalls im gleichen Ausmaß anzuheben.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

232. Zl. KB 06; 3714/2005 vom 7. November 2005

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2005	2004
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,589.810,76	1,486.215,85
Kärnten	2,029.770,05	1,969.034,68
Niederösterreich . . .	1,763.289,02	1,723.615,89
Oberösterreich	2,673.359,63	2,644.522,81
Salzburg-Tirol	1,625.130,15	1,538.350,83
Steiermark	2,287.472,17	2,277.473,53
Wien	3,718.308,07	3,593.775,27
	15,687.139,85	15,232.988,86

Steigerung 2005 gegenüber 2004:
2,98% (15,232.988,86)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:
4,10% (15,069.298,72)

aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarngemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte — Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

Dr. Peter Krömer
Präsident

233. Zl. Syn 10; 4085/2005 vom 24. November 2005

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2006

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2005, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2006 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 2% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage bis zu 2% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2005 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von mindestens 3% bis zu 5% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarngemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung

234. Zl. LK 152; 3927/2005 vom 17. November 2005

Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Zusammensetzung des Kuratoriums

Gemäß § 3 der Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich setzt sich das Kuratorium laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 18. November 2005 wie folgt zusammen:

- Bischof Mag. Herwig Sturm, Vorsitzender
- Weiteres Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
Dr. Hannelore Reiner
- Lehrpfarrer
Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Hofhansl
- Fachinspektor Religionsunterricht für mittlere und höhere Schulen
OStR Mag. Prof. HR Werner Frank
- Superintendent
Mag. Hermann Miklas
- Weltliches Mitglied der Synode A. B.
Prof. Dr. Siegfried Tagesen

Ordinarius für praktische Theologie an der Evang.-theol. Fakultät Universität Wien
Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine

Rektor des Predigerseminars ab 1. Jänner 2006
Dr. Gerhard Harkam

Mitarbeiterin des Predigerseminars
Mag. Johanna Uljas-Lutz

Vertreter des jeweils beendeten Seminarlehrganges
MMag. Hans-Christian Granaas

Vertreterin der laufenden Seminarlehrgänge
Mag. Elisabeth Kluge

Begleitung bei öffentlichen Medienauftritten.
Zusammenarbeit mit der gesamtkirchlichen Pressearbeit.

Budgetplanung und Verantwortung für diesen Bereich.

Der Bewerber/Die Bewerberin soll eine Aus- und/oder Fortbildung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Erfahrung im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit haben.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701.

Bewerbungen sind bis 19. Dezember 2005 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

235. Zl. A 24; 4003/2005 vom 21. November 2005

Seelenstandsbericht 2005

Der Seelenstandsbericht 2005, Stichtag 31. Dezember 2005, wird wiederum erbeten bis 10. Jänner 2006.

Dieser Termin ist wichtig, weil die öffentliche Diskussion über die Entwicklung unserer Kirche in diesen Tagen stattfindet.

Diese Meldung ist Online unter www.okr-evang.at (im Login-Bereich bei Berichten) auszufüllen. Das Formular steht ab 15. Dezember zur Verfügung.

Benutzername und Passwort Ihrer Gemeinde gelten wie bisher, bei Verlust können Sie diese unter Tel. (01) 479 15 23-545 erfragen.

Die Papierform wurde letztmalig im Amtsblatt 11/2003 veröffentlicht.

Bischof Mag. Herwig Sturm

236. Zl. Sup 7; 3912/2005 vom 17. November 2005

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien für Öffentlichkeitsarbeit

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 2006 ausgeschrieben, sie ist befristet auf sechs Jahre, das ist bis 31. Dezember 2011. Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

Die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Diözese soll profund weiter ausgebaut werden. Dazu bedarf es die Erfüllung folgender Aufgaben:

Die Erstellung, fortführende Gestaltung und Aktualisierung der Homepage, die ein zentrales Kommunikationsinstrument der Diözese darstellen soll und sowohl Aktualität als auch Service für die interne Öffentlichkeit (Gemeinden und Werke) und die externe Öffentlichkeit (Politik, Gesellschaft, Medien) bieten soll.

Die Erstellung von Kommunikationsmedien wie z. B. den NEWSLETTER und eine diözesane Zeitung und die Vernetzung der Diözese mit Hilfe dieser Medien.

Die Unterstützung von Pfarrgemeinden und Werken der Diözese bei ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit, Event- und Kampagnenplanung.

Ausbau und Pflege der externen Kommunikation mit allen Medien.

237. Zl. P 1945; 3590/2005 vom 24. Oktober 2005

Bestellung von Mag. Johannes Hülser zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche

Mag. Johannes Hülser wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche, gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

238. Zl. P 2049; 3717/2005 vom 7. November 2005

Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

239. Zl. P 2174; 3785/2005 vom 10. November 2005

Bestellung von Mag. Silke Dantine zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Mag. Silke Dantine wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

240. Zl. P 2258; 3995/2005 vom 21. November 2005

Bestellung von Mag. Jan Henrik Lange zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Mag. Jan Henrik Lange wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2005 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

241. Zl. P 1740; 4001/2005 vom 21. November 2005

Bestellung von Mag. Martin Eickhoff zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Mag. Martin Eickhoff wurde zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden gemäß § 28 a WahlO und § 121 Abs. 4 KV bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in diesem Amt bestätigt.

242. Zl. P 1782; 4028/2005 vom 22. November 2005

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen

Mag. Christian Fliegenschnee wurde gemäß § 130 a Abs. 3 KV zum Pfarrer der bis zum 31. August 2008 befristeten 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in diesem Amt bestätigt.

243. Zl. 500/2005

Urlaubsseelsorge 2006 (Sommer) in Österreich

Burgenland

- B** Bad Tatzmannsdorf Juli und August
- B** Neusiedl am See und Gols Juli und August
- B** Rust/Neusiedler See Juli und August
- Deutsch Jahrandorf/Nickelsdorf Juli und August

Kärnten

- B** Afritz/Feld am See Juli und August
- B** Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
- Egg bei Villach Juli oder August
- B** Gmünd und Fischertratten Juli oder August
- B** Hermagor und Watschig/
Pressegger See Juli und August
- Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli oder August
- Krumpendorf und Pörschach Juli und August
- B** Maria Wörth Juli oder August
- Klopein Juli und August
- B** Millstatt Juli und August
- B** Obervellach und Mallnitz Juli und August
- B** Ossiach und Tschöran Juli und August
- B** Techendorf Juni bis September
- Velden und Moosburg Juli und August
- Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

- B** Baden bei Wien Juli und August
- Mitterbach am Erlaufsee letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

- Attersee und Weyregg Juli und August
- B** Gmunden Juli und August
- Mondsee und Unterach Juli und August

- B** Scharnstein Juli
- St. Wolfgang Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol

- B** Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

- Fulpmes und Neustift Mitte Juli bis Mitte September
- Imst und Ötz Juli oder August
- B** Jenbach und Umgebung Juli und August
- Kitzbühel Mitte Juli bis Ende August
- B** Kufstein Juli und August
- Mayerhofen und Fügen Juli oder August
- Pertisau Juli und August
- Seefeld Mitte Juni bis Mitte September
- Sölden und Huben (Ötztal) August
- B** Wildschönau/Wörgl Juli und August

Salzburg

- B** Badgastein Mitte Juni bis Mitte September
- Bad Hofgastein Juli und August
- Lofer Juli und August
- B** Mittersill Juli und August
- Seekirchen/Flachgau Juli oder August
- Wagrain und Werfenweng Juli oder August
- Zell am See Juli und August

Steiermark

- Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
- B** Bad Radkersburg Juli und August
- Ramsau Juli und August
- B** Region Murau-Lungau Juli und August

Vorarlberg

- B** Bludenz Juli oder August
- Bregenz Juli und August
- Feldkirch Juli und August
- Schruns Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwester in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

244. Zl. GD 260; 3609/2005 vom 25. Oktober 2005

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis, Riedbergstraße 7, 4910 Ried im Innkreis, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.ried@eduhi.at

245. Zl. GD 355; 3642/2005 vom 2. November 2005

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145—147, 1220 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.donaustadt@aon.at

246. Zl. GD 121; 3704/2005 vom 7. November 2005

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: postmaster@evangbraunau.at

247. Zl. SUP 07; 3710/2005 vom 7. November 2005

E-Mail-Adresse und VPN-Handy-Nummer von Mag. Marjatta Hakanen sowie E-Mail-Adresse von Fachinspektor HR OStR Prof. Mag. Werner Frank (Evangelische Superintendentur A. B. Wien)

Die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, gibt nachstehende neue E-Mail-Adressen sowie VPN-Handy-Nummer bekannt:

Geschäftsführerin Mag. Marjatta Hakanen

E-Mail: m.hakanen@wvb-evang.at

VPN-Handy-Nr.: 0699-188 77 723

FI HR OStR Prof. Mag. Werner Frank

E-Mail: w.frank@evang.at

248. Zl. LK 022; 3997/2005 vom 21. November 2005

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 20. Oktober 2005 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 16. November 2005 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2006 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006

Einnahmen	Voranschlag €
Kapitel Kirchenbeiträge	
Kirchenbeiträge	20,463.500,—
Kirchenbeiträge aus Bayern	41.600,—
abzügl. Kirchenbeitragsanteile	— 996.500,—
abzügl. KB-Einhebegebühren	— 5,744.100,—
abzügl. KB-Einhebegebühren Vorjahr	—,—
Summe Kirchenbeiträge	13,764.500,—

€

Kapitel Personalkostenerstattung

Religionsunterrichtsvergütungen	3,450.000,—
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	50.000,—
Pensionen a. d. ASVG	3,416.000,—
Pensionen aus Deutschland	75.000,—
BM für Justiz	18.500,—
Projektpfarrstellen	118.000,—
Summe Personalkostenerstattung	7,127.500,—

Kapitel Druckwerke

Amtsblatt	17.400,—
Amt und Gemeinde	10.600,—
Sonstige Druckwerke	500,—
Kirchengesetze	7.000,—
Matriken-Einnahmen	900,—
Summe Druckwerke	36.400,—

Kapitel Sonstiges

Bundeszuschuss	2,518.757,—
Kostenbeitrag H. B.	12.000,—
Miet- und Pachtverträge	181.000,—
Zuschuss Wiener Verband, Leberberg	32.000,—
Versicherungsvergütung	14.000,—
Sonstige Erträge (Anlagenvk., Kostenersätze)	1.000,—
Einnahmen Werbematerial	2.400,—
Wartung FoxFibu und KI	25.700,—
Summe Sonstige Erlöse	2,786.857,—

Gesamtsumme Einnahmen

23,715.257,—

Aufwendungen

Kapitel Personal

Gehälter inkl. gesetzlicher Sozialaufwand u. PI	13,990.700,—
Gehaltsrefundierungen (JugendreferentInnen)	321.000,—
Gehaltsrefundierungen (AnstaltenseelsorgerInnen)	57.000,—
Gehaltsrefundierungen (DiözesankantorInnen)	21.250,—
Gehaltsrefundierungen (GemeindepädagogInnen)	53.000,—
Summe Gehälter inkl. gesetzlicher Sozialaufwand	14,442.950,—

Versorgungs- und Unterstützungsverein	113.500,—
Zusatzkrankenfürsorge	183.500,—
Freiwilliger Sozialaufwand	13.000,—
Dienstwohnungen	35.500,—
Mitarbeiterschulungen	19.000,—
Summe Sonstige Sozialaufwendungen	364.500,—

Summe Abfertigungszahlungen 210.000,—

Summe Aufwendungen für Altersvorsorge 5,719.600,—

Kirchenbeitragsanteile von PfarrerInnen für Gemeinden 81.500,—

Summe Personalaufwand 20,818.550,—

	€		€
Kapitel Personal		Kapitel Ökumene/Internat. Einrichtungen	
Supervision	12.000,—	Lutherischer Weltbund	20.000,—
Administrationen Reisekosten	15.000,—	Konferenz Europäischer Kirchen	8.000,—
Predigerseminar und Pastoralkolleg	98.400,—	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	3.000,—
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	16.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen — Genf A. u. H. B.	12.022,—
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	10.000,—	Internationale Begegnungen (VELKD usw.)	3.000,—
Berufskleidung (Talare)	1.000,—	Gemeinschaft Evang. Kirchen Europas (GEKE)	4.400,—
Stipendien (Theologiestudenten)	29.000,—		
Lektorenausbildung	17.000,—	Summe Ökumene und internat. Einrichtungen	50.422,—
Summe Personal	198.400,—		
Kapitel Bildung/RU		Kapitel Übergemeindliche Bereiche A. und H. B. Ämter, Werke, Vereine usw.	
Pfarrertagung	11.000,—	Amt für Kirchenmusik	8.550,—
Schulung KB-Beauftragte	10.000,—	Amt für Kirchenmusik — Musik am 12ten	4.750,—
Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	100.000,—	Fonds für Kirchenmusik	7.400,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen/ Schülerheim	18.000,—	Amt für Hörfunk und Fernsehen	114.000,—
Evangelisches Schulwerk Wien	18.000,—	Evangelisches Presseamt	145.372,—
Evangelisches Schulwerk Wien	110.000,— ¹	Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ	57.665,—
ARGE evangelische Bildungswerke (inkl. Evang. Akademien)	54.150,—	Evangelisches Studentenheim (Wilhelm-Dantine-Haus)	9.500,—
Evangelische Akademie-Thinktank (ausgew. Leistungen)	16.250,—	Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000,—	ERPA	31.736,—
Summe Bildung	357.400,—	ERPI	60.325,—
Kapitel Seelsorge		Bibliothek	19.500,—
Urlaubsseelsorge A. u. H. B.	17.300,—	Evangelische Militärseelsorge	10.925,—
Krankenhausseelsorge	4.500,—	Seelsorge für Menschen mit Behinderung	4.750,—
Notfallseelsorge	8.000,—	Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	665,—
Gefängnisseelsorge A. u. H. B.	18.000,—	Gleichstellungskommission d. EKÖ	5.700,—
Summe Seelsorge	47.800,—	Summe Ämter, Werke, Vereine	499.838,—
Kapitel Werke, Ämter, Vereine, Projekte		Werke mit Rechtspersönlichkeit	
Sondersozialfonds	6.700,—	Evangelische Frauenarbeit	146.900,—
Evangelischer Flüchtlingsdienst	139.000,—	Evangelische Jugend Österreich	133.000,—
Organisationsentwicklung OE Phase II	50.000,—	Evangelische Hochschulgemeinde	150.885,—
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	74.000,—	Diakonie Österreich	57.000,—
Spiritualität in Österreich	2.000,—	Diakonischer Einsatz	20.900,—
Projekte: Wirtschaft im Dienst d. L.,	4.500,—	Diakonie Auslandshilfe	12.350,—
Projekte: Wege und Ziele evang. Schulen A. u. H. B.	12.350,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	52.250,—
Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	17.000,—	Evangelische Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	12.350,—
Disposition Oberkirchenrat A. B.	5.000,—	Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	585.635,—
Disposition Oberkirchenrat A. u. H. B.	4.750,—	Summe übergemeindliche Bereiche A. und H. B.	1,085.473,—
Summe Werke, Ämter, Vereine, Projekte	315.300,—	Kapitel Synode und Tagungsteilnahme	
Kapitel Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke		Synode und Generalsynode	40.000,—
Öffentlichkeitsarbeit	23.000,—	Sitzungen im Auftrag der Synode (Ausschüsse)	7.000,—
Reformationsempfang A. u. H. B.	10.450,—	Reisekosten der Ausschüsse	14.000,—
Amtsblatt	17.500,—	Sonstiger Aufwand (Honorare, Kopien usw.)	1.000,—
Amt und Gemeinde	15.000,—	Summe Synode und Tagungsteilnahme	62.000,—
Kirchengesetze	16.440,—	Summe (Kapitel Personal bis Synode)	2,220.185,—
Sonstige Druckwerke	3.000,—		
Bischofsbrief, KB-Bescheide, KB-Zahlscheine	18.000,—		
Summe Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	103.390,—		

	€		€
Kapitel Betriebliche Aufwendungen		Reisekosten Oberkirchenrat und Kirchenamt	22.000,—
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	94.650,—	Aufwand für Sitzungen	5.000,—
Instandhaltung sonstiger kirchlicher Liegenschaften	10.000,—	Sonstiger Aufwand	6.000,—
Auslagen div. Wohnungen	30.960,—	Geldverkehrskosten	2.700,—
Grundstück Gablitz	30,—	Wartungsverträge	19.500,—
Summe kirchliche Liegenschaften	135.640,—	IT intern (Hardware)	5.000,—
Aufwand Evangelisches Zentrum		BMD für Pfarrgemeinden	2.000,—
Betriebskostenaufwand	26.000,—	EIS/Fox Fibu	9.027,—
Energiekosten (Heizung, Strom)	28.500,—	KI-Online Dienstleistung, Wartung	11.833,—
Instandhaltung	5.000,—	KI-Online Hardware	13.200,—
Telefon und Internet	25.000,—	KI-Online Software	181.560,—
Porti	15.000,—	Investitionen (BGA, Kopierer)	6.000,—
Bürobedarf	22.000,—	Summe Aufwendungen Evangelisches Zentrum	492.520,—
Mitgliedsbeiträge	1.700,—	Summe Betriebliche Aufwendungen	628.160,—
(Kollektivunfall-)Versicherungen	500,—	Summe Aufwendungen	23.666.895,—
Rechtsberatung und sonstige Beratung	16.000,—	Gebarungüberschuss	48.362,—
Prüfungen und Beratungen			
Wirtschaftsprüfer	35.000,—		
Baubetreuungen	11.000,—		
Allgemeine Repräsentationen	7.000,—		
PKW-Aufwand	16.000,—		

¹ Vor Auszahlung Vorlage im Synodalausschuss A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

249. Zl. G 07; 4074/2005 vom 24. November 2005

Berichtigung zu ABl. Nr. 212/2005 (Zl. G 07; 3525/2005) — Beschluss der 9. Session der 14. Synode H. B. betr. Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

2. Spalte, 2./3. Zeile: es soll heißen: „25% des Kirchenbeitragsaufkommens“ (statt „25% des Kirchengemeinenaufkommens“).

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

250. Zl. HB 02; 3450/2005 vom 12. Oktober 2005

Berichtigung der Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt (zu ABl. Nr. 173/2005, Zl. HB 02; 2296/2005)

Wiener Gemeindebezirke I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII und jene Gebiete der Superintendentenz A. B. Wien und der Superintendentenz A. B. Niederösterreich nördlich der Donau, die von Pfarrgemeinden A. B. betreut werden.

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heussler	Mag. Wolfram Neumann
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Ergänzung zu § 12 KV^{alt} Absatz 5 a (Art. 10 Abs. 11 KV^{neu})

Zu der aktuellen Diskussion über den Widerspruch zwischen der Grundsatzbestimmung des Abs. 5 des § 12 KV und den §§ 65 Abs. 1, 137 Abs. 3, 144 Abs. 1, 160 Abs. 1 KV einerseits und den §§ 162 Abs. 2 und 197 Abs. 1 KV andererseits ist festzustellen, dass beide der vertretenen Positionen berechtigt sind. Einerseits trifft zu, dass § 12 Abs. 5 KV als Grundsatzbestimmung normiert, mit dem Erlöschen des Mandats, das Voraussetzung für ein Amt ist,

tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein. Andererseits wird ebenfalls zutreffend argumentiert, dass das mit den §§ 162 Abs. 2 und 197 Abs. 1 KV im Widerspruch steht, die die Funktionsdauer mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synode bzw. Generalsynode festlegen.

Der Grund für diesen Widerspruch liegt darin, dass in § 12 Abs. 5 KV jene Übergangsbestimmung, die die KV 1891 in ihrem § 11 und die KV 1949 in ihrem § 14 vorgesehen hatte, bei einer der seither durchgeführten Novellierungen der KV ersatzlos weggefallen ist. Die KV 1891 hatte in § 11 Abs. 2 noch festgelegt: „Wer in irgend einem Organe des Kirchenregiments eine in der Wahl für eine bestimmte Zeitdauer begründete Funktion übernommen

hat, wird bei Fortdauer seiner Eignung durch den Ablauf der bezüglichen Zeitdauer allein von dieser Funktion noch nicht enthoben; gesetzlich erscheint derselbe erst von dem Zeitpunkt an enthoben, in welchem die ordnungsmäßige Neuwahl zur gesetzlichen Gültigkeit gelangt ist.“

Die KV 1949 (ABl. Nr. 57/1949) hatte das in ihren § 14 aufgenommen und festgelegt: „Die in § 13 genannten Amtsträger werden auf sechs Jahre gewählt, sie haben jedoch ihr Amt darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl fortzuführen. Wiederwahl ist zulässig.“ In § 13 Abs. 1 waren angeführt die Gemeindevertreter, die Presbyter und Mitglieder der Predigtstellenausschüsse, der Superintendentialversammlungen und der Synoden. Wann und aus welchem Grund diese Bestimmung eliminiert worden ist und ob es sich dabei nur um einen redaktionellen Fehler handelt, ist heute ohne Durchsicht aller seit 1949 erfolgten Novellierungen und Wiederverlautbarungen nicht feststellbar. Die §§ 162 Abs. 2 und 197 Abs. 1 KV geben damit den Rechtsbestand von 1891 bzw. 1949 wieder und stehen wegen des Wegfalls der Übergangsbestimmung im Widerspruch zu § 12 Abs. 5 KV. Es erscheint daher gerechtfertigt, mit einer Verfügung mit einstweiliger Geltung den ursprünglichen Rechtsbestand wieder herzustellen.

Dabei sind allerdings zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Einer ist in der KV 1891 noch gesehen worden, wurde 1949 aber nicht berücksichtigt, nämlich die „Fortdauer seiner Eignung“. Diese Formulierung stellt darauf ab, dass persönliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes sich verändert haben können, z. B. die Rechtsgeschäftsfähigkeit, aber auch die Mitgliedschaft zur Kirche.

Bei dem vorliegenden Ergänzungsantrag war das entsprechend zu berücksichtigen.

Angemerkt werden darf hier, dass in den Beratungen über den KV-Entwurf des Oberkirchenrates vom Dezember 1948 von Superintendentialversammlungen weitere konkrete Erfordernisse vorgeschlagen worden sind, wie z. B. von Wien die Erfüllung der vorjährigen Kirchenbeitragspflicht oder Leistung eines freiwilligen Beitrages.

Der zweite Gesichtspunkt betrifft die Aufzählung der Amtsträger in § 13 der KV 1949. Wenn der geltende § 12 Abs. 5 als Grundsatzbestimmung gesehen wird, die so auch in Abschnitt IV. der Totalredaktion mit Art. 10 Abs. 10 (ABl. 136/2005, S. 112) übernommen wurde, ist die taxative Aufzählung der KV 1949 zu eng und war daher offener oder allgemeiner zu textieren.

Die nun vorgelegte Ergänzung des § 12 Abs. 5 KV = Art. 10 Abs. 10 KV^{neu} beseitigt allerdings nicht zwei weitere Schwierigkeiten. Die eine ergibt sich aus der neu geregelten Zusammensetzung der Lutherischen Synode. Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV^{neu} sieht nämlich vor, dass ihr bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete angehören. Um diese nicht von den erforderlichen Wahlen auszuschließen und damit gegebenenfalls bei knappen Wahlergebnissen Anfechtungen zu ermöglichen, ist der Termin 13. Mai 2006 für die Konstituierung der 13. Synode bzw. XIII. Generalsynode gewählt worden. Dort wird vom Alterspräsidenten zunächst die Wahl von bis zu drei weiteren Abgeordneten durchzuführen sein, für die jetzt der Nominierungsausschuss ebenso frei ist, Vorschläge zu erstatten, wie das dann durch Initiativanträge geschehen kann. Erst danach (!) werden Präsidium, Synodalausschuss und Nominierungsausschuss zu wählen sein,

eben um die bis zu drei weiteren Abgeordneten nicht von der Mitwirkung auszuschließen.

Die zweite Schwierigkeit kann sich daraus ergeben, dass zur Konstituierung der Oberkirchenrat einberufen. Wenn er das aber, aus welchem Grund auch immer, nicht oder nicht prompt tut, existiert kein Organ, das ihn zur Rechenschaft zieht. Hier ist also noch Bedarf für eine Ergänzung in der kommenden GP gegeben.

Eine abschließende Bemerkung sei zur Frage erlaubt, warum im Rahmen der Totalredaktion der Defekt des § 12 Abs. 5 nicht bemerkt und nicht beseitigt worden ist. Der Grund ist einfach darin zu sehen, dass noch in der laufenden GP das Gerüst der Totalredaktion vorzulegen war, wenn das Unternehmen nicht ad Kalendas Graecas hinausgeschoben werden sollte. Auch in der Begutachtung wurde der Defekt von niemandem registriert. Es war daher vom zeitlichen Aufwand her nicht möglich und auch nicht zumutbar, jede Bestimmung daraufhin zu überprüfen, ob sie in der Publikationskette, etwa bei Wiederverlautbarungen, verändert worden ist.

Die Dringlichkeit der Ergänzung des § 12 Abs. 5 KV = Art. 10 Abs. 10 KV^{neu} schließlich ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit, während der Zeit vom 1. Jänner 2006 bis zur Neukonstituierung der Superintendentialversammlungen bzw. der Synode mit einer Übergangsbestimmung die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Organe sicherzustellen.

Ergänzung zu Artikel 123

Bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung wurden die Bestimmungen über die Pfarrhelfer eliminiert, weil sie sich als überholter Rechtsbestand dargestellt hatten, der aufgrund der Situation nach dem Krieg so geregelt worden war. Im letzten Halbjahr vor Inkrafttreten der redaktionell überarbeiteten Kirchenverfassung hat es sich nun als notwendig erwiesen, für langjährige bewährte Mitarbeiter, nämlich einen Jugendreferenten und einen in der Krankenhausseelsorge Tätigen, deren weitere kirchliche Mitarbeit auf dem Weg des § 109 KValt zu ermöglichen. Nach der bis 31.12.2005 geltenden Verfassungsbestimmung sind diese Mitarbeiter berechtigt, sich für die in § 109 Abs. 3 KValt vorgesehene Fachprüfung anzumelden bzw. diese zu beginnen. Es waren daher die Übergangs- und Schlussbestimmungen entsprechend zu ergänzen.

GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass bei der Konstituierung zunächst der Nominierungsausschuss gewählt und von diesem dann die Wahlvorschläge erstellt werden können. Eine entsprechende Regelung ist für die Synode A. B. getroffen worden.

WAHLORDNUNG

Für die in der 13. Gesetzgebungsperiode anstehenden Wahlen soll gewährleistet werden, dass jede der sich neu konstituierenden Superintendentialversammlungen die Möglichkeit hat, über die Nominierungen von Kandidaten

zu beschließen. Dafür ist die Normalfrist bis 3 Monate vor der Wahlsitzung zu lang. Die bisher geltende Regelung war so zu öffnen, dass z. B. als Frist auch mit Zustimmung des Synodalausschusses ein anderer Zeitrahmen festgelegt werden kann.

RICHTLINIE ÜBER DIE MITTEILUNGSPFLICHT FINANZIELLER GEFÄHRDUNG

Die Richtlinie ABl. Nr. 121/2005 soll so erweitert werden, dass auch in arbeits-, zivil-, finanzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren rechtzeitig Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Vertretung angeboten werden kann. Im sozialversicherungsrechtlichen Bereich ist das deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sonst Entscheidungen, die in 2. Instanz ergehen, präjudizielle Bedeutung für alle gleichgelagerten Fälle haben und für andere Betroffene der Weg zum Höchstgericht von vornherein kaum aussichtsreich ist. Gerade in den Bereichen des Arbeitsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes führt die ständige Veränderung dazu, dass von den meist ehrenamtlich tätigen AmtsträgerInnen die Entwicklung kaum mehr zu überblicken ist. Als Beispiel darf nur auf die Einfügung des § 53 b in das ASVG und seine Interpretation in den Erläuternden Bemerkungen dazu hingewiesen werden.

Begriffsbestimmungen:

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung:

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2003 sind analog anzuwenden, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen gelten, wobei die Schwellenwerte des § 22 VerG für den kirchlichen Bereich mit € 210.000,— und € 720.000,— festgesetzt werden.

Eigenmittelquote ist jener Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A HGB) und den un versteuerten Rücklagen (§ 224 B HGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 HGB) vermindert um die nach § 225 Abs. 6 HGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits ergibt.

Als Arbeitsgemeinschaft ist jede Kooperation zu verstehen, die eine der unter 3. genannten Institutionen mit einem oder mehreren Partnern geschlossen hat und aus der sich für diese Institution finanzielle Verpflichtungen oder Haftungen ergeben können.

GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A. B.

Mit der neu gestalteten Zusammensetzung der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5, wonach drei weitere Abgeordnete von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählt werden können, hat sich eine neue Situation deshalb ergeben, weil alle Synodalen gleichberechtigt sind und daher ihnen auch gleiche Wahlmöglichkeiten gesichert werden müssen. Würde wie bisher vorgegangen werden und zuerst das Präsidium gewählt und erst dann die Wahl der Synodalen durchgeführt werden, könnte dies zu Recht mit dem Argument beansprucht werden, dass diese drei Synodalen

keine Möglichkeit hatten, sich der Wahl zu stellen bzw. an ihr teilzunehmen. Gleiches gilt für den Nominierungsausschuss, der ja Vorschläge für alle zu wählenden Funktionen zu erstellen hat.

Als Vorgang legt sich daher nahe, zunächst die drei zusätzlichen Synodalen zu wählen und aus den nun vollzähligen Synodalen den Nominierungsausschuss und die Schriftführer. Der Vorgang ist deshalb exakt in der Geschäftsordnung festgelegt, um von vornherein klarzustellen, dass die drei zusätzlichen Synodalen, wenn denn solche gewählt werden, die Möglichkeit haben, an allen für die Arbeit der Synode entscheidenden Akten der Konstituierung mitzuwirken.

ORDNUNG DES EVANGELISCHEN SCHULWERKES A. B. WIEN

Das Evangelische Schulwerk A. B. Wien hat vorgeschlagen, die geltende und im Amtsblatt vom 27. Juni 2003 unter Nr. 141/2003 veröffentlichte Ordnung dieses Werkes in einigen Punkten zu ändern. Die Gründe dafür sind die seither gewonnenen Erfahrungen und die sich aus einer Bestandsaufnahme aller Schulen ergebende Arbeitsbelastung, die mit ehrenamtlichen Kräften allein nicht zu bewältigen ist. Vom Schulwerk wurde vorgeschlagen, einen Geschäftsführer/Schultheologen und eine „kollegiale Leitung“ zur Beratung vorzusehen. Die Aufgaben für diese sollten in einer „ergänzenden Geschäftsordnung“ geregelt werden. Weitere Vorschläge betrafen prozedurale Fragen, wie die einer schriftlichen Abstimmung.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schließt sich grundsätzlich dem Vorschlag des Schulwerkes an, für die operationellen Aufgaben eine Geschäftsführung vorzusehen, und zwar analog der mit Art. 62 KV (§ 148 KV^{alt}) getroffenen Regelung. Ebenso erscheint es plausibel, für die informellen Beratungen eine Möglichkeit vorzusehen, deren konkrete Gestaltung allerdings flexibel sein und daher der Geschäftsordnung überlassen bleiben soll. Hinsichtlich der prozeduralen Möglichkeiten schließlich darf auf die Verfahrensordnung 1. Teil § 10 Abs. 12 hingewiesen werden, die auch schriftliche Abstimmungen ermöglicht.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Superintendent i. R.
Prof. Mag. Erich WILHELM**

geboren am 20. April 1912 in Wien, am Dienstag, dem 15. November 2005, in Wien im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i. R. Prof. Mag. Erich WILHELM findet sich im Amtsblatt 1982 auf Seite 63 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 417; 3915/2005 vom 17. November 2005.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Dr. Ingeborg WILHELM

geborene Eder, Ehefrau von Superintendent i. R. Prof. Erich WILHELM, geboren am 28. August 1914, am Sonntag, dem 6. November 2005, in Wien im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 417; 3856/2005 vom 14. November 2005.)